

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Langen

hier: 5. Änderung

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961, BGBl. I. S. 241, i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.08.1990, BGBl. I. S. 1690, in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach PBefG vom 27.07.1961 hat der Magistrat der Stadt Langen am 08.05.2000 folgende Änderung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Langen vom 20.05.1980, zuletzt geändert am 02.06.1981, 21.11.1988, 07.11.1991 und 12.07.1994, beschlossen:

§ 2 Nr. 1	Der Grundpreis beträgt	4,00 DM
§ 2 Nr. 2	Der Fahrpreis pro km innerhalb des Pflichtfahrgebietes im Tarif 1 Montags-Freitags 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	2,50 DM
§ 2 Nr. 2	Der Fahrpreis pro km innerhalb des Pflichtfahrgebietes im Tarif 2 Täglich von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Samstags, Sonntags und Feiertags ganztags	2,70 DM
§ 2 Nr. 4	Die Wartezeit pro Stunde auch verkehrsbedingt	48,00 DM

Die Änderungen der Verordnung treten am 01.07.2000 in Kraft.

Langen, den 31.05.2000

Der Magistrat der Stadt Langen


Schneider
Erster Stadtrat

Die vorstehende Änderung der Verordnung wurde am 09.06.2000 in der „Langener Zeitung“ öffentlich bekanntgemacht.